

- Newsletter -

Waldarbeiten im Lockdown und Coronazeiten

Viele Waldbesitzer sind an uns mit der Frage herangetreten, ob forstliche Arbeiten (z. B. Holzernte, Pflanzungen, Pflegemaßnahmen etc.) weiter möglich sind. Das StMELF hat hierzu folgende Information auf dem Walbesitzerportal eingestellt:

Forstliche Arbeiten sind tagsüber unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften grundsätzlich weiter zulässig. Soweit sie nicht als berufliche Tätigkeit (Waldbesitzer, Forstliche Dienstleister) ausgeübt werden (Stichwort „Brennholzeselbsterwerber“), sind die geltenden Kontaktbeschränkungen der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachten.

Auch die Kontrolle auf Borkenkäferbefall ist weiterhin möglich. Waldbesitzer sind hierzu gesetzlich verpflichtet.

Die Vorgaben zur Arbeitssicherheit sind selbstverständlich einzuhalten. Alleinarbeit ist bei motormanueller Aufarbeitung nicht zulässig, die gebotenen Schutzmaßnahmen (Abstand mindestens 1,5 Meter und kein Körperkontakt) sind jedoch zu wahren. Mehr Infos zum Thema Arbeitssicherheit gibt es unter: <https://www.svlfg.de/forst>.

Darüber hinaus stellt sich oftmals die Frage, ob die Waldbesitzer bei uns Material für forstliche Arbeiten in Empfang nehmen können und ob oder wie eine Beratung stattfinden kann.

Materialausgabe: Generell sollten Kontakte auf ein Minimum bzw. das absolut notwendige Maß reduziert werden. Allerdings ist die Waldarbeit nach den dargestellten Grundsätzen durch das Ministerium weiterhin notwendig und erforderlich. Dazu zählt konsequenterweise auch die Ausgabe von Material. Zur Einhaltung eines **gewissen Schutzes bzw. der Abstand- und Hygieneregeln sollte die Ausgabe durch die WBV nur per Abholung unter vorheriger** Anmeldung erfolgen. Die Ware kann so bereitgestellt und ohne Kundenkontakt ausgegeben werden.

Beratung, insbesondere Bundeswaldprämie: Persönliche Beratungsleistungen sollten generell unterbleiben. Informationen zur Bundeswaldprämie können telefonisch oder über die Homepage gegeben werden.

Vegetationsgutachten 2021

Im Jahr 2021 ist es wieder soweit: die Erhebungen für das 13. Forstliche Gutachten in Bayern stehen an. Seit 1986 werden von der Bayer. Forstverwaltung im Turnus von 3 Jahren Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung (kurz Vegetationsgutachten) für ca. 750 bayerische Hegegemeinschaften erstellt.

Neu wird sein, dass die sog. „Revierweisen Aussagen“ für mehr Jagdreviere erstellt werden. Wie bisher auch werden diese von Amts wegen in den roten Hegegemeinschaften und neu in den Hegegemeinschaften, welche von grün auf rot gewechselt haben, erstellt. Verbesserungen soll es in der Darstellung der Baumartenanteile sowie in der Abbildung der waldbaulichen Situation vor Ort geben. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Qualitätssicherung gelegt.

Die Grundeigentümer sind dazu aufgerufen, die Aufnahmen zu begleiten.

Bibermanagement

Bayern ist zwischenzeitlich nahezu flächendeckend vom Biber besiedelt Konflikte und Schäden bleiben hier nicht aus.

Künftig wird deshalb der Ausgleichsfond für Biber Schäden von 450.000 € auf 550.000 € angehoben. Diese stehen ab dem 01. Januar 2021 jährlich für den Ausgleich von vom Biber unmittelbar verursachte Schäden zur Verfügung. Laut Aussage des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz steht die Erhöhung des Ausgleichsfonds bereits für Schäden zur Verfügung, welche im Jahr 2020 verursacht wurden. Die Ausgleichszahlung wird in der ersten Hälfte des Folgejahres ausgezahlt. Ab 01. Januar 2021 treten außerdem die geänderten Richtlinien zum Bibermanagement in Kraft die bisherigen Richtlinien hierzu laufen am 31.12.2020 aus.

Die Zuständigkeit für das Bibermanagement liegt bei den unteren Naturschutzbehörden an den Kreisverwaltungsbehörden.

WBV Nordschwaben e.V.

Alemannenstr. 15, 86655 Harburg - Ebermergen

Tel: 09080 – 9989 1-0 Zentrale

Fax: 09080 – 9989 1-99 Fax

E-Mail: info@wbv-nordschwaben.de

Internet: www.wbv-nordschwaben.de

Geschäftszeiten: Mo – Fr.: 8.00 bis 12.00 Uhr